

17.05.06

AS - Fz - In - Wo

**Gesetzesantrag**  
der Freien und Hansestadt Hamburg

---

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch**

**A. Problem und Ziel**

Die derzeitige gesetzliche Regelung in § 46 Abs. 6 SGB II, nach der der Bund 29,1 v.H. der Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 SGB II) übernimmt, läuft zum Jahresende 2006 aus.

Eine für alle Länder tragbare alternative Anschlusslösung, die die in § 46 Abs. 5 SGB II zugesagte Entlastung der Kommunen durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt um jährlich 2,5 Mrd. Eurodauerhaft sicherstellt (Ziel), ist nach derzeitigem Verhandlungsstand nicht in Sicht.

Die bestehende Beteiligungsregelung muss somit unbefristet fortgelten.

**B. Lösung**

Änderung des SGB II.

Streichung der Befristung der geltenden Regelung zur Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung auf die Jahre 2005 und 2006.

**C. Alternativen**

Im Rahmen der Zielsetzung keine.

**D. Finanzielle Auswirkungen der öffentlichen Haushalte**

**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Beibehaltung der gegenwärtigen Belastungswirkungen beim Bund und der Entlastungswirkungen bei den Kommunen.

Sichere Quantifizierung nicht möglich (je nach Entwicklung der Kosten bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie der Empfängerzahlen).

2. Vollzugaufwand

Keiner.

**E. Sonstige Kosten**

Keine.

**Bundesrat**

**Drucksache 328/06**

17.05.06

AS - Fz - In - Wo

**Gesetzesantrag**  
der Freien und Hansestadt Hamburg

---

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches  
Sozialgesetzbuch**

Der Präsident des Senats  
der Freien und Hansestadt Hamburg

Hamburg, den 17. Mai 2006

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Peter Harry Carstensen

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat beschlossen, dem Bundesrat  
den anliegenden

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches  
Sozialgesetzbuch

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Ole von Beust



**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch**

**Vom ...**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2006 (BGBl. I S. 558), wird wie folgt geändert:

1. In § 6b Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 5 bis 7“ durch die Angabe „Abs. 5 und 6“ ersetzt.
2. § 46 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 6 werden die Wörter „in den Jahren 2005 und 2006“ gestrichen.
  - b) Absatz 7 wird aufgehoben.
  - c) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

**Begründung:**

Zu Artikel 1 Nummer 1:

Durch die Änderungen gem. Artikel 1 Nummern 2 a) bis c) bedingte Folgeanpassung.

Zu Artikel 1 Nummer 2 a):

Die dauerhafte Sicherung der Entlastung der Kommunen kann nur durch eine unbefristete Weitergeltung der bestehenden Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe von wenigstens 29,1 % gewährleistet werden.

Die deutlich gestiegenen Fallzahlen und die überproportional steigenden Wohnnebenkosten u.a. aufgrund der Energiepreisentwicklung lassen die Belastung der Kommunen durch die Leistungen für Unterkunft und Heizung überproportional steigen.

Die in § 46 Abs. 6 a.F. genannte Befristung ist daher durch die Streichung der Wörter „in den Jahren 2005 und 2006“ aufzuheben.

Zu Artikel 1 Nummer 2 b):

§ 46 Abs. 7 a.F. bestimmte, dass der Anteil des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II ab dem Jahr 2007 durch Bundesgesetz geregelt wird.

Die Entfristung der Regelung in § 46 Abs. 6 a.F. macht § 46 Abs. 7 a.F. obsolet.

Zu Artikel 1 Nummer 2 c):

Redaktionelle Anpassung an die Streichung des § 46 Abs. 7 a.F.

Zu Artikel 2:

Regelt das Inkrafttreten des Gesetzes (nach Verkündung, spätestens aber zum 31.12.06).